

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/11 B

L 16 KR 352/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 22/07 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit über die Höhe der von der Klägerin zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Klägerin ist als Rechtsanwältin selbstständig tätig und freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse sowie Mitglied der beklagten Pflegekasse. Die beklagte Krankenkasse setzte die von der Klägerin zu zahlenden Beiträge zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung fest. Hierbei berücksichtigte sie für die Beitragsbemessung die sich aus den eingereichten Einkommensteuerbescheiden ergebenden Einkünfte der Klägerin aus selbstständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen. Klage und Berufung, mit der die Klägerin eine Beitragsbemessung lediglich nach ihren Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich der von ihr zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge und Steuern begehrte, sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.12.2010.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels durch einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, weil das Urteil des LSG nicht mit Gründen versehen sei.



Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16). Die Begründungspflicht ist nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführung des Gerichts aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (vgl. BSG vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B -; BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16 mwN). Ein Urteil ist nur dann nicht mit ausreichenden Entscheidungsgründen iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder so sehr unbrauchbar sind, dass sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (vgl. BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B). Wird ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG gerügt, ist deshalb in der Beschwerdebegründung darzulegen, dass ein Urteil überhaupt keine Gründe enthält oder dass die Gründe so mangelhaft sind, dass sie ihre Funktion, die Beteiligten über die dem Urteil zu Grunde liegenden Erwägungen zu unterrichten und Grundlage für die Nachprüfung des Rechtsmittelgerichtes zu sein, nicht erfüllen können (vgl. - zu § 138 Nr 6 VwGO - BVerwG NJW 1998, 3290). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin gibt den Inhalt ihrer Berufungsbegründung sowie der Entscheidungsgründe des LSG auszugsweise wieder und führt aus, das LSG habe sich nicht mit den Fragen befasst, ob staatliche Zwangsabgaben (Rentenversicherungsbeiträge und Steuern) gemäß § 240 SGB V beitragsmindernd zu berücksichtigen seien, ob das Tatbestandsmerkmal "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" verlange, dass die staatlichen Zwangsabgaben zumindest insoweit als die Leistungsfähigkeit mindernd zu berücksichtigen seien, als die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zu Grunde zu legenden Einnahmen überschritten, und ob die Beitragsbelastung der hauptberuflich Selbstständigen durch Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern aufgrund der eingeführten Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Sie gibt allerdings ergänzend selbst an, das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, dass sicherzustellen sei, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes berücksichtigen müsse, dass die Satzung der Krankenkasse mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen müsse, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen seien, und dass die Bemessung der Beiträge unter Zugrundelegung der nicht um gezahlte Rentenversicherungsbeiträge und Steuern zu vermindernden Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen verfassungsgemäß sei. Aus ihrem



eigenen Vorbringen ergibt sich damit bereits, dass sich das LSG mit den von ihr als wesentlich angesehenen Streitpunkten in seinem Urteil tatsächlich befasst hat. Soweit sie rügt, es fehlten Ausführungen dazu, ob die Beitragsbelastung insgesamt noch verhältnismäßig sei, wird der gerügte Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Das LSG hat in seinem Urteil die Beitragsbemessung ohne Berücksichtigung von zu zahlenden Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie Steuern als verfassungsgemäß angesehen und zum Beleg dafür auf Entscheidungen des BVerfG verwiesen. Die Klägerin hätte vor diesem Hintergrund näher darlegen müssen, aus welchen Gründen hier eine weitere Begründung zur Verfassungsmäßigkeit gleichwohl noch geboten war.

- 8 2. Weiter stützt die Klägerin ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG und/oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65). Im Übrigen gilt, dass für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht genügt. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B - Juris). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 9 Die Klägerin formuliert folgende Rechtsfragen:

1. "Sind bei der Beitragsbemessung der Krankenversicherungsbeiträge für hauptberuflich Selbständige staatliche Zwangsabgaben, denen der Selbständige sich nicht entziehen kann (Rentenversicherungsbeiträge und Steuern) als Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen?"



2. "Verstößt die Belastung der hauptberuflich Selbständigen kumulativ mit Kranken-, Pflege-, Rentenpflichtversicherungsbeiträgen und mit Steuern gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit gegen Art 2, 12 und 14 des GG?"

- 10 Zur Begründung führt sie aus, die Fragen hätten grundsätzliche Bedeutung, weil der Gesetzgeber inzwischen eine generelle Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und für viele Selbstständige eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw in einem Versorgungswerk eingeführt habe und somit alle Selbstständigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der Rentenversicherung bzw dem Versorgungswerk versichert seien, betroffen seien. Die Fragen seien klärungsbedürftig, weil das BSG die Rechtsfragen bislang nicht entschieden habe. Gegen die Argumentation der Rechtsprechung des BSG zum Verbot des vertikalen Verlustausgleichs bestünden erhebliche Einwendungen. Sie zeige ein "grundlegend falsches Verständnis" von der Gewinnermittlung hauptberuflich Selbstständiger und den diesen zum Leben zur Verfügung stehenden Einkünften; eine Begünstigung der Selbstständigen durch Inanspruchnahme steuerlicher Gestaltungsmittel liege - auch bei ihr - nicht vor. Des Weiteren führt die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung aus, aus welchen Gründen ihrer Auffassung nach eine Benachteiligung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger bei der Beitragsbemessung bestehe, und schließt daraus, dass die Beitragsbemessung ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Steuern und Versicherungsbeiträge unverhältnismäßig sei und gegen das Übermaßverbot und damit gegen Art 12, 14 und 2 GG verstoße.
- 11 Diese Begründung genügt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht, weil sich die Klägerin weder mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG im Einzelnen auseinandersetzt, noch hinreichend darlegt, aus welchen Gründen die eingeführte Versicherungspflicht für weitere Personengruppen eine anderweitige Beitragsgestaltung verfassungsrechtlich gebieten könnte. Allein die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit und die Darlegung der eigenen abweichenden Auffassung genügt hier nicht. Weder setzt sie sich mit den Begründungen des BVerfG im Nichtannahmebeschluss vom 4.12.2002 (1 BvR 527/98 - SozR 3-3300 § 57 Nr 3) zur Belastung freiwillig Krankenversicherter mit Mindestbeiträgen zur Pflegeversicherung auseinander noch mit seiner Entscheidung vom 22.5.2001 (1 BvL 4/96 - BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 § 240 Nr 39) zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung freiwillig Krankenversicherter, hauptberuflich Selbstständiger und Pflichtversicherter. Auch legt die Beschwerdebegründung nicht dar, von wem - neben der Klägerin - welche Kritik im Einzelnen an der Entscheidung des BSG vom 9.8.2006 (B 12 KR 8/06 R - BSGE 97, 41 = SozR 4-2500 § 240 Nr 8) geäußert worden ist bzw aus welchen Gründen insoweit erneut Klärungsbedarf bestehen könnte. Darüber hinaus hätte sich die Klägerin mit dem Urteil des Senats vom 3.9.1998 (B 12 KR 23/97 R - SozR 3-3300 § 20 Nr 5) zur Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung und deren Verfassungsmäßigkeit sowie



zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung (*BSGE 70, 13, 20 = SozR 3-2500 § 240 Nr 6; BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 § 240 Nr 27*) auseinandersetzen müssen.

- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

